

Polizeiverordnung

über die Benutzung des Baggersees „Giesen“ auf der Gemarkung der Gemeinde Dettenheim

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ablösung des Polizeistrafrechts vom 2. Juli 1974 (GBl. S. 210), und von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219) wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

1. Abschnitt Benutzung des Seeuferbereichs

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Wasserfläche sowie alle an das Gewässer angrenzenden Flurstücksflächen des Baggersees Giesen auf der Gemarkung Liedolsheim der Gemeinde Dettenheim.
- (2) Der Seeuferbereich besteht aus Zonen der Abbau- und Förderanlagen, des Gemeingebrauchs (Flachwasserzone, Badebereich, Segel- und Surfbereich), des Naturschutzes und der Angelzone.
- (3) Die Grenzen, sowie die Zoneneinteilung des Seeuferbereichs sind durch Schilder markiert und in der dieser Verordnung beigefügten Karte im Maßstab 1:2.500 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung und bei der Gemeindeverwaltung Dettenheim, Rathaus Ortsteil Liedolsheim, niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

- (1) Im Seeuferbereich sind folgende Handlungen untersagt:
 1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
 2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 3. das Abbrennen von offenen Feuern und das Grillen;

4. das Laufen lassen von unangeleiteten Hunden; auf Liegewiese und Badestrand sind Hunde untersagt;
5. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen;
6. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
7. das Befahren mit Kraftfahrzeugen oder Krafträdern jeglicher Art einschließlich Mofas; hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge des Baggerbetriebs, des Unfallrettungs- und Aufsichtsdienstes.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. Das Reiten;
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
3. das Zelten und
4. das Aufstellen von Wohnwagen / Wohnmobilen.

(3) Der Aufenthalt im gesamten Baggerseegebiet nach § 1 ist nur in der Art gestattet, der Sitte und Anstand im üblichen Empfinden entsprechen. Insbesondere ist Rücksicht auf die anderen Benutzer der Baggerseen zu nehmen und das gesamte Baggerseegebiet nicht durch Abfälle jeglicher Art zu verschmutzen.

2. Abschnitt

Regelung des Gemeingebrauchs

§ 3

Gemeingebrauch

- (1) Der Baggersee darf zum Baden, zum Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote und Segelsurfer, Modellboote[ohne Motor]) grundsätzlich von jedermann nach Maßgabe dieser Verordnung benutzt werden. Das Befahren mit anderen als den in Satz 1 genannten Fahrzeugen jeglicher Art sowie das Sporttauchen ist nicht erlaubt. Das Baden ist nur in der Zone des Gemeingebrauchs gestattet. Die öffentliche Badezone, als Teil der Zone des Gemeingebrauchs, befindet sich im südlichen Bereich des Baggersees. Sie ist in der dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügten Karte markiert und textlich ausgewiesen.
- (2) Aufgrund der besonderen Gefährlichkeit des Badens im Baggersee sind Nichtschwimmer von der Benutzung ausgeschlossen.
- (3) Von der Benutzung des Baggersees sind ebenfalls ausgeschlossen:
 - a) Personen, die unter Einfluss beruhigender Mittel stehen
 - b) Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen
 - c) Personen mit offenen Wunden
 - d) Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten.

- (4) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen ist die Nutzung des Baggersees nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (5) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Baggersee nur unter Aufsicht des Erziehungsberechtigten oder eines von diesem beauftragten Erwachsenen benutzen.

§ 4 Beschränkungen

- (1) Die Benutzung des Baggersees gemäß § 3 im Bereich der Abbau- und Förderanlagen sowie der ausgewiesenen Schutzzonen ist verboten.
- (2) Das Betreten oder Benutzen aller dem Baggerbetrieb dienenden Anlagen, Einrichtungen, Maschinen, Geräte und dergleichen ist Unbefugten untersagt.
- (3) Aufgrund der besonderen Gefährlichkeit ist das Betreten des zugefrorenen Sees und der Gebrauch des Gewässers als Eisbahn verboten.
- (4) Für das Befahren des Baggersees gemäß § 3 Abs. 1 gelten folgende Einschränkungen:
 1. Boote mit einer Länge von mehr als 7,5 m sind nicht zugelassen.
 2. Segelboote und Windsurfbretter (=Segelsurfbretter) dürfen den See nur solange befahren, als dies nicht durch Sichtzeichen (Hissen einer roten Fahne) verboten wird.
 3. Sport- und Segelboote sowie Windsurfer dürfen den See nur befahren, wenn für sie eine Sportboothaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde. Die Ortpolizeibehörde kann den Nachweis einer solchen Versicherung vom Bootsbesitzer verlangen.

§ 5 Angeln

An den Baggerseen ist das Angeln entsprechend der jeweils abgeschlossenen Pachtverträge erlaubt.

§ 6 Besondere Gefahrenquellen

Auf folgende mit der Benutzung des Baggersees verbundene Gefahren wird besonders hingewiesen:

1. Die Uferböschungen fallen zum Teil plötzlich steil ab, die Wassertiefe beträgt bis zu 20 m.
2. Der meist kieselige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
3. Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
4. Die Wassertemperatur ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen, Temperaturschichtungen).
5. Es bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, die noch vom Baggerbetrieb herrühren oder an sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden.
6. Scherben oder andere spitze Gegenstände am Ufer oder im Wasser können Verletzungen verursachen.
7. Schlingpflanzen können Schwimmer gefährden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung des Baggersees geschieht ausschließlich auf eigenes Risiko.
- (2) Eine eventuelle Haftung der Gemeinde bestimmt sich ausschließlich nach öffentlichem Recht. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Gewerbliche Einrichtungen

- (1) Der Betrieb von Segel- und Surfschulen oder ähnlichen Einrichtungen bedarf der vertraglichen Regelung mit der Gemeindeverwaltung. Das gleiche gilt für jegliche Einrichtungen des Reisegewerbes.
- (2) Für Regatten ist rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

§ 9 Ausschluss

Das Bürgermeisteramt kann Personen, die erheblich oder wiederholt

1. die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
2. andere Besucher belästigen,
3. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, von der Benutzung des Baggersees zeitweise oder dauernd ausschließen.

§ 10 **Vorsichtsmaßnahmen**

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Baggersees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
 - a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 - b) Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
 - c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

- (2) Für Wasserfahrzeuge gelten folgende besondere Verhaltensregeln:
Folgende Abstände sind einzuhalten:
 1. Mit in Fahrt befindlichen Segelbooten vom Ufer mindestens 30 Meter; dies gilt nicht an den zum Ein- und Ausbringen der Wasserfahrzeuge bestimmten Plätze, wie sie in der Karte nach § 1 eingezeichnet sind, sowie grundsätzlich nicht für zu Fischereizwecken eingebrachte Wasserfahrzeuge.
 2. Mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 10 m.

- (3) Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.

- (4) Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (Anlage zur Verordnung vom 8. Oktober 1998, BGBl. I Nr. 69 vom 13. Oktober 1998, S. 3148) zu beachten.

- (5) Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelboots bzw. Windsurfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.

- (6) Wasserfahrzeuge und Windsurfbretter dürfen nur an den vom Bürgermeisteramt festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht oder an wasserrechtlich zugelassenen Bojen befestigt werden.

- (7) In der Zeit ab Einbruch der Dunkelheit bis morgens 8.00 Uhr sowie bei stürmischem Wetter (8 Beaufort) oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Baggersees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die zu Fischereizwecken eingebracht werden.

(8) Das Baden von Tieren im See ist verboten.

§ 11 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 12 Aufsicht

Zur Überwachung der Einhaltung vorgenannter Bestimmungen wird vom Bürgermeisteramt Aufsichtspersonal eingesetzt, dessen Weisungen zu beachten sind.

Eine ständige Aufsicht seitens der Gemeinde wird nicht geführt, auch wenn gelegentlich DLRG- und DRK-Helfer anwesend sind.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Krafträder jeglicher Art einschließlich Mofas außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt oder die entsprechende Parkgebühr nicht entrichtet hat;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 offenes Feuer abbrennt oder grillt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde unangeleint laufen lässt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 die Böschungen außerhalb der gekennzeichneten Flächen betritt;
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 mit motorisierten Kraftfahrzeugen oder Krafträdern jeglicher Art einschließlich Mofas fährt;
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 reitet;
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt;
10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet;
11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohnwagen / Wohnmobile oder sonstige Unterkunftseinrichtungen aufstellt;
12. entgegen § 2 Abs. 3 sich gegen Sitte und Anstand im üblichen Empfinden im Baggerseegelände aufhält, sich rücksichtslos gegenüber den anderen Benutzern des Baggersees verhält oder das Baggerseegelände durch Abfälle verschmutzt;

13. entgegen § 4 Abs. 1 den Baggersee in dem Bereich der Abbau- und Förderanlagen, sowie der ausgewiesenen Schutzzone benutzt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 die dem Baggerbetrieb dienenden Anlagen, Einrichtungen, Maschinen, Geräte und dergleichen unbefugt betritt oder benutzt;
15. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 den Baggersee mit nicht zugelassenen Segelbooten befährt;
16. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 den Baggersee mit Segelbooten oder Windsurfbrettern befährt, obwohl dies durch ein Sichtzeichen verboten wurde;
17. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 mit Sport- und Segelbooten sowie als Windsurfer den See befährt, ohne eine Sportboothaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben oder auf Verlangen der Ortspolizeibehörde den Nachweis verweigert.
18. die in § 10 Abs. 1 – 6 geforderten Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln nicht beachtet bzw. einhält;
19. entgegen § 10 Abs. 7 den See in der Zeit von Einbruch der Dunkelheit bis morgens 8.00 Uhr, bei stürmischem Wetter oder bei Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt;
20. entgegen § 10 Abs.8 Tiere im See baden lässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Verordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung gilt diese Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dettenheim, den 21. Juni 2005



H. Hillenbrand

Hillenbrand, Bürgermeister

